

Lesefassung – eingearbeitet sind die Änderungen vom 06.07.2016 und vom 06.07.2022

**Prüfungsordnung der Hochschule für Künste Bremen  
für die Studiengänge des Bachelor of Music (Fachspezifischer Teil)  
vom 23. April 2014**

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 24.04.2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule für Künste für die Studiengänge des Bachelor of Music in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 2 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Bachelorprojekt
- § 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 6 Bachelorgrad
- § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
- Anlagen: Prüfungs- und Studienleistungen
  - 1. Künstlerische Ausbildung
  - 2. Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung
  - 3. Kirchenmusik

**§ 1**

**Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst das Bachelorprojekt gemäß § 4. Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht. Zeiten der Beurlaubung nach den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Künste werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Studienzeitverlängerungen aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag auch über die Regelstudienzeit hinaus Einzelunterricht erteilt werden. Hierüber entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang beträgt 240 Leistungspunkte.

(3) Ein ECTS-Punkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.

## § 2 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen, Studienleistungen und Testate regeln die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

(2) Studienleistungen werden durch Testate bescheinigt. Die Erteilung eines Testates setzt eine Unterrichtsteilnahme im Umfang von mindestens 80 %, im Fach Orchester/Kammerorchester von 100 % sowie den Nachweis der nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Ordnung gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen voraus.

(3) Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen werden in folgenden Formen erbracht:

1. Künstlerische Prüfungen:

- a) Künstlerische Prüfung (Präsentation einer künstlerischen Arbeit, in der Regel durch ein Vorspiel/Vorsingen oder die Vorlage kompositorischer Arbeiten),
- b) Arbeitsmappe (Sammlung der künstlerischen Arbeiten, Projektdokumentationen etc.),
- c) Lehrprobe (Unterrichtsdemonstration mit schriftlich ausgearbeitetem Unterrichtskonzept),
- d) Dokumentation (schriftliche, ggf. durch andere Formen der Präsentation (Moderation, Audio- oder Videomitschnitte, Arbeitsmappen etc.) ergänzte Darstellung der Entwicklung, Realisation und Präsentation von Projektarbeiten oder Konzerten).

2. Mündliche Prüfungen:

- a) Mündliche Prüfung (Behandlung eines mit dem Stoff des betreffenden Faches oder Moduls zusammenhängenden Fragenkomplexes in Form eines Prüfungsgespräches. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, ggf. mit einer gesonderten Vorbereitungszeit, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird),
- b) Kolloquium (Prüfungsgespräch über einen vorbereiteten Themenkomplex sowie weiterer Themen aus dem Unterrichtszusammenhang; ein kurzer einleitender Vortrag kann Bestandteil des Kolloquiums sein).

3. Schriftliche Prüfungen:

- a) Arbeitsmappe (Sammlung von in einem Fach oder Modul erbrachten Arbeiten. Die Lehrenden geben im Verlauf des Moduls jeweils bekannt, welche Arbeiten Bestandteil der Arbeitsmappe sein werden. Klausuren können Bestandteil der Mappe sein),
- b) Klausur (Bearbeitung eines von dem oder der Prüfenden festzusetzenden und mit dem Stoff des betreffenden Moduls zusammenhängenden Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches. Klausuren finden unter Aufsicht und in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen statt),
- c) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (schriftlich ausgearbeitete, in der Regel als Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung präsentierte Arbeit zu einer gegebenen Thematik),

- d) Hausarbeit (schriftliche Auseinandersetzung mit einer gegebenen Thematik aus dem Modulzusammenhang),
- e) Bericht (schriftlich zusammenfassende und kritisch reflektierende Wiedergabe, e) Strukturierung und Problematisierung des Verlaufs eines Praktikums, Tutoriums oder einer sonstigen Lehrveranstaltung).

(4) Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 werden im Regelfall von der oder dem Lehrenden, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist, und von mindestens einer weiteren oder einem weiteren Prüfenden, bei Hauptfachprüfungen von mindestens zwei weiteren Prüfenden, abgenommen und bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die weiteren Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Die Rundung der Endnote erfolgt kaufmännisch. Über die Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Das Protokoll soll Angaben über die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, das Datum, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse erwähnen. Das Protokoll ist von allen Prüfenden zu unterzeichnen.

(5) Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nummer 3 werden durch die jeweiligen Lehrenden bewertet.

(6) Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nummern 1a, 1d, 3c, 3d und 3e können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.

(7) Für Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nummern 1, 2, 3c und 3d können die Studierenden Themen bzw. Programme vorschlagen.

(8) Ein Rücktritt von der Prüfung nach § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnungen ist in allen Hauptfachmodulen sowie im Bachelorprojekt ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan bzw. der stellvertretenden Dekanin oder dem stellvertretenden Dekan
2. der Studiendekanin oder dem Studiendekan
3. zwei Professorinnen und/oder Professoren
4. zwei Studierenden

sowie mit beratender Stimme

5. einem Mitglied der Fachbereichsverwaltung
6. einem Mitglied des Dezernats Studentische und akademische Angelegenheiten.

Das Mitglied nach Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender. Die Stimmen der Mitglieder nach Nummer 1 und 3 haben doppeltes Gewicht, wenn das Mitglied nach Nummer 2 nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört.

#### **§ 4 Bachelorprojekt**

(1) Die Bachelorprüfung wird in Form eines Bachelorprojektes nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Zum Bachelorprojekt kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75% der bis zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit zu erreichenden Leistungspunkte erworben und dabei die Hauptfachmodule 1 bis 3 gemäß den Anlagen zu dieser Ordnung erfolgreich absolviert hat. Über die Zulassung zum Bachelorprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auf Antrag und mit Zustimmung des oder der ersten Prüfenden kann das Programm des Konzertes und/oder das Thema der schriftlichen Arbeit ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Änderung des Programms oder des Themas der schriftlichen Arbeit begründet keine Verlängerung der Bearbeitungszeit.

(3) Die Frist zum Ablegen des Konzerts mit Vorlage der Dokumentation und ggf. des Kolloquiums beträgt 15 Wochen; die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt 17 Wochen. Die Dokumentation ist der Prüfungskommission eine Woche vor Ablegen des Konzerts in vier Exemplaren einzureichen.

#### **§ 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gewichtungen der Modulnoten sowie der Noten der Prüfungsteile des Bachelorprojekts für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung. Die Gesamtnote wird kaufmännisch auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

#### **§ 6 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad "Bachelor of Music" ("B. Mus.").

## **§ 7** **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium in den Studiengängen des Bachelor of Music an der Hochschule für Künste beginnen.

(2) Studierende, die das Studium vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie die Bachelorprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass bereits erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2016. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung der Hochschule für Künste für die Studiengänge des Bachelor of Music (Fachspezifischer Teil) vom 21. April 2010 außer Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt.

Bremen, den 24.04.2014

Prof. Dr. Herbert Grüner  
Rektor der Hochschule für Künste